

L 4 KR 1052/02

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

4

1. Instanz

SG Heilbronn (BWB)

Aktenzeichen

S 9 KR 607/01

Datum

21.02.2002

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 4 KR 1052/02

Datum

23.05.2003

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Keine neue Berechnungen des Krankengeldes bei nachträglicher Änderung der Steuermerkmale bei Ausländer.

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung eines höheren Krankengeldes (Krg) streitig.

Der am 1942 geborene Kläger ist bei der Beklagten krankenversichert. Zuletzt war er bei der Firma G. GmbH Bauunternehmen als Maurer beschäftigt. Vom 09. bis 23. Mai 1997 wurde der Kläger stationär im Krankenhaus B. behandelt, anschließend war er weiterhin arbeitsunfähig (au), wobei die Beklagte im Anschluss an den Lohnfortzahlungszeitraum vom 20. Juni 1997 bis zur Höchstbezugsdauer am 05. November 1998, mit Ausnahme des Zeitraums vom 28. Januar bis 25. Februar 1998, in dem der Kläger zu Lasten des Rentenversicherungsträgers eine stationäre Rehabilitationsleistung erhielt und Übergangsgeld (Übg) bezog, Krg gewährte. Anschließend bezog der Kläger Arbeitslosengeld (Alg). Der Berechnung des Krg hatte die Beklagte das ausweislich der Entgeltbescheinigung der Firma G. GmbH vom 25. Juni 1997 im letzten Entgeltabrechnungszeitraum vom 01. bis 30. April 1997 erzielte Entgelt von brutto 3.994,89 DM (netto bei Lohnsteuerklasse II 2.566,22 DM) bei einer Arbeitszeit von 177 Stunden und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zugrunde gelegt, wobei sie einen Regellohn von 125,75 DM und hieraus ein tägliches Krg von 72,70 DM errechnete.

Im August 2000 legte der Kläger mit dem Begehren, das bezogene Krg auf der Grundlage der Lohnsteuerklasse III neu zu berechnen, das Schreiben des Finanzamts B.-B. vom 09. August 2000 vor. Danach ist bestätigt, dass beim Kläger in den Jahren 1997 bis 1999 die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorgelegen haben, die Lohnsteuerklasse 1998 und 1999 auf der Lohnsteuerkarte nach Ablauf des Kalenderjahres jedoch nicht mehr geändert werden könne. Mit Bescheid vom 24. August 2000 lehnte die Beklagte eine Neuberechnung des Krg mit der Begründung ab, für die Berechnung des Krg seien die tatsächlichen Verhältnisse vor Beginn der AU maßgeblich. Als Bemessungszeitraum sei der Monat April 1997 zugrunde gelegt worden, in dem der Arbeitgeber den Nettolohn nach Steuerklasse II berechnet habe. Dieser Nettolohn sei bei der Krg-Berechnung berücksichtigt worden. Die rückwirkende Änderung der Steuerklasse beeinflusse seinen Nettolohn im April nicht mehr; im Hinblick auf seine Lohnersatzfunktion werde das Krg nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, worauf die Beklagte ihn über die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. März 1977 ([4 RJ 177/75](#)) und 10. Mai 1977 ([11 RA 80/76](#) und [11 RA 110/76](#)) in Kenntnis setzte, nach denen eine Neuberechnung des Krg aufgrund einer Erstattung im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs ausgeschlossen sei. Der Kläger machte weiter geltend, das Arbeitsamt (ArbA) B.-B. habe die Höhe des Alg für die Zeit vom 06. November 1998 bis 22. Juni 2000 neu festgesetzt, da er grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf die Festsetzung der Leistung nach Lohnsteuerklasse III gehabt habe. Wäre er vom ArbA rechtzeitig bzw. vor Beginn des Krg-Bezugs in die Leistungsgruppe C eingestuft worden, hätte er Krg auf der Basis einer für ihn günstigeren Bemessungsgrundlage erzielt. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der bei der Beklagten gebildeten Widerspruchsstelle vom 20. Februar 2001 mit den Gründen aus dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen.

Hiergegen erhob der Kläger beim Sozialgericht (SG) Heilbronn Klage und verwies auf die vom ArbA vorgenommene rückwirkende Neufeststellung des Alg. Der Umstand, dass bezüglich des Krg eine dem [§ 137 Abs. 3 Satz 2](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB III) entsprechende Regelung fehle, könne nicht zu seinen Lasten gehen. Seine Benachteiligung, die darin bestehe, dass das Krg nicht aufgrund des ihm tatsächlich zustehenden Nettoentgelts berechnet worden sei, beruhe auf der Tatsache, dass seine Ehefrau im Ausland

ansässig sei. Dadurch werde er steuerrechtlich in Lohnsteuerklasse II eingestuft. Da er somit durch die Ansässigkeit seiner Ehefrau im Heimatland schlechter gestellt sei, liege eine indirekte Diskriminierung vor. Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) sei zur Vorabentscheidung daher die Frage vorzulegen, ob die Regelung des [§ 47 Abs. 1](#) und 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V) i.V.m. [§§ 38a](#) und [38b](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) insoweit mit Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den in Art. 23 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 2 Satz 1 der EWG-Verordnung 1408/71 zum Ausdruck kommenden Prinzipien vereinbar ist, als ein Versicherter niedrigeres Krg erhält, wenn der Ehegatte in einem anderen Mitgliedstaat lebt. Der Kläger legte die Bescheinigung vom 27. August 2000 vor, wonach seine Ehefrau keine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübe, so-wie Änderungsbescheide des ArbA B.-B. vom 18. August 2000. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer den Kläger betreffenden Verwaltungsakten und unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Standpunktes entgegen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Benachteiligung des Klägers auf die Tatsache zurückzuführen sein solle, dass seine Ehefrau im Ausland wohnhaft sei. Denn auch bei einem im Inland ansässigen Familienangehörigen würde eine nachträgliche Änderung der Steuerklasse rückwirkend keine Krg-Änderung bewirken. Das SG wies die Klage mit Urteil vom 21. Februar 2002 ab. Zur Begründung führte es aus, dass im Hinblick auf die Lohnersatzfunktion des Krg eine nachträgliche Berücksichtigung von Änderungen im erzielten Nettoarbeitsentgelt nicht möglich sei. Dies sei auch im Hinblick auf europa-rechtliche Regelungen nicht geboten. Eine Diskriminierung des Klägers aufgrund seiner Staatsangehörigkeit liege nicht vor. Es obliege dem Arbeitnehmer, die Richtigkeit der Eintragung in der Steuerkarte zu überprüfen und gegebenenfalls eine Änderung zu veranlassen. Soweit es der Arbeitnehmer bei einer für ihn ungünstigen Lohnsteuerklasse belasse, habe er die sich hieraus möglicherweise ergebenden Nachteile hinzunehmen. Der Kläger habe die Möglichkeit nicht genutzt, bereits im Jahre 1997 eine Änderung der Lohnsteuerklasse vorzunehmen. Die Regelung des [§ 47 SGB V](#) selbst sei neutral, wobei weder eine versteckte noch eine mittelbare Diskriminierung vorliege. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des an die Bevollmächtigten des Klägers am 25. Februar 2002 gegen Empfangsbekanntnis zugestellte Urteil verwiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 25. März 2002 schriftlich durch Fernkopie beim Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Er macht geltend, er und seine in Italien lebende Ehefrau würden als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß [§ 38b Satz 3](#) i.V.m. [§ 1a EStG](#) gelten, weshalb ihm gemäß [§ 38b Satz 2 Nr. 3 EStG](#) die Steuerklasse III zugestanden habe. Dass er nicht von vornherein in die richtige Steuerklasse eingestuft worden sei, habe seinen Grund darin, dass die Gemeindeverwaltungen ausländische Arbeitnehmer, deren Ehegatten im Ausland lebten, automatisch in die Steuerklasse I oder II stuften, so dass es dem Einzelnen überlassen bleibe, die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen. Diese Praxis stehe mit den einkommensteuerrechtlichen Regelungen nicht in Einklang. Er sei in der Steuerklasse II verblieben, da ihm die komplizierte gesetzliche Regelung nicht bekannt gewesen sei und er von der Gemeindeverwaltung auch nicht darüber aufgeklärt worden sei, dass möglicherweise die Steuerklasse III zutreffend sei. Während die steuerliche Benachteiligung von Arbeitnehmern mit Ehegatten im Ausland im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 14. Februar 1995 durch Änderungen im EStG, z.B. mit [§ 1a](#), begegnet worden sei, komme es gleichwohl zu einer mittelbaren Benachteiligung von Arbeitnehmern anderer Staaten der EU, da die Gemeindeverwaltungen in der Praxis an verheiratete Arbeitnehmer mit Ehegatten im Ausland zunächst die Steuerklassen I oder II zuteilten. Da dies aber nur ausnahmsweise bei inländischen Arbeitnehmern der Fall sei, liege eine mittelbare Diskriminierung vor. Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 21. Februar 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Februar 2001 zu verurteilen, das ihm während des Zeitraums vom 20. Juni 1997 bis 05. November 1998 gewährte Krankengeld unter Zugrundelegung eines nach Steuerklasse III berechneten Nettoentgelts neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für richtig.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist statthaft und zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn der Bescheid der Beklagten vom 24. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Februar 2001 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte war nicht verpflichtet, das dem Kläger gewährte Krg nachträglich auf der Grundlage eines Nettoentgelts, berechnet nach der Lohnsteuerklasse III, neu zu berechnen.

Das SG hat die für den geltend gemachten Anspruch maßgeblichen Vorschriften im Einzelnen dargelegt und zutreffend ausgeführt, dass für die Berechnung des Krg das Nettoarbeitsentgelt im zuletzt vor Beginn der AU abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum maßgeblich ist und spätere Veränderungen bei der Entgelthöhe nicht mehr zu berücksichtigen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden Ausführungen des SG in der angefochtenen Entscheidung. Zutreffend hat das SG auch darauf hingewiesen, dass der Kläger durch diese Regelung als italienischer Staatsangehöriger weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert wird. Eine mittelbare Diskriminierung lässt sich insbesondere nicht daraus herleiten, dass die Ehefrau des Klägers im EU-Ausland lebt. Denn der Grund für die Berechnung des Krg auf der Grundlage der Steuerklasse II ist nicht durch den Umstand begründet, dass die Ehefrau des Klägers in Italien wohnhaft ist. Ursache der den Kläger benachteiligenden Berechnung ist vielmehr die Eintragung der für den Kläger ungünstigeren Steuerklasse II auf seiner Steuerkarte, die von seinem Arbeitgeber für die Berechnung seines Nettolohnes und somit auch für die Beklagte, die den letzten Lohnabrechnungszeitraum heranzuziehen hat, maßgebend war. Diese für den Kläger ungünstige Eintragung beruht auf einem eigenen Versäumnis des Klägers. Denn wie seitens des Finanzamts Bietigheim-Bissingen in dem im Verwaltungsverfahren

vorgelegten Schreiben vom 09. August 2000 bestätigt wurde, wäre für den Kläger auch schon im Jahr 1997 eine Einreihung in Lohnsteuerklasse III möglich gewesen. Von der Möglichkeit, eine Änderung seiner Lohnsteuerklasse auf der Steuerkarte zu veranlassen, hat der Kläger jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die vom Kläger geltend gemachte Diskriminierung ist daher nicht auf den Wohnort seiner Ehefrau zurückzuführen, sondern vielmehr auf sein eigenes Versäumnis. Dass dem Kläger die insoweit maßgeblichen Regelungen des Steuerrechts nicht bekannt waren, ist ohne Belang. Denn die Anwendung gesetzlicher Regelungen ist grundsätzlich nicht davon abhängig, ob einem Betroffenen die entsprechenden Vorschriften bekannt sind.

Da das angefochtene Urteil des SG nach alledem nicht zu beanstanden ist, konnte auch die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Für eine Zulassung der Revision bestand keine Veranlassung.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2004-10-11